

PRÄSIDIALVERFÜGUNG vom 27. August 2026

AUFHEBUNG des generellen Feuerverbots auf dem Gebiet der Gemeinde Hagenbuch

Sachverhalt

Seit Juli 2026 herrscht im Kanton Zürich Waldbrandgefahr der Stufe 5 (sehr grosse Gefahr). Aus diesem Grund erliess der Kanton Zürich ein Feuerverbot in Wäldern sowie in Waldesnähe.

Gestützt darauf verfügte der Gemeinderat Hagenbuch am 13. Juli 2026 zusätzlich ein generelles Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet Hagenbuch bis auf Weiteres.

Seit dem 17. August 2026 haben wiederholt Niederschläge eingesetzt. Diese führten zu einer deutlichen Entspannung der Situation und zu einer oberflächlichen Regeneration der Vegetation. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab dem 28. August 2026 hat sich die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer eindämmbaren Flurbränden wesentlich reduziert.

Erwägung

Aufgrund der veränderten Wetterlage und der daraus resultierenden Entschärfung der Brandgefahr ist das generelle Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Hagenbuch nicht mehr erforderlich.

Das vom Kanton Zürich verfügte Feuerverbot in Wäldern sowie in Waldesnähe bleibt von dieser Verfügung unberührt und gilt weiterhin.

Unabhängig von der Aufhebung des kommunalen Feuerverbots wird die Bevölkerung ersucht, im Umgang mit Feuer weiterhin die notwendige Vorsicht walten zu lassen und die geltenden Sicherheitsvorschriften jederzeit einzuhalten.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das mit Verfügung des Gemeinderates vom 13. Juli 2026 erlassene generelle Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Hagenbuch wird per **28. August 2026** aufgehoben.
2. Das vom Kanton Zürich angeordnete Feuerverbot in Wäldern sowie in Waldesnähe bleibt weiterhin in Kraft und ist zu beachten.
3. Die Bevölkerung wird aufgefordert, im Umgang mit Feuer weiterhin äusserste Vorsicht walten zu lassen und die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
4. Diese Präsidialverfügung ist auf der Website der Gemeinde Hagenbuch sowie über die üblichen Publikationskanäle bekannt zu machen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben

werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Feuerwehr Eulachtal, Sekretär Sämi Böhlen, zur Weiterleitung an die Zuständigen, per E-Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Wiesendangen, 8542 Wiesendangen
 - Angrenzende Gemeinden, per E-Mail
 - Gemeinderäte Hagenbuch, per E-Mail
 - Melanie Thomann, zur Publikation im Amtsblatt und Elggerzeitung per 28./29.08.2026
 - Stefanie Koch, zur Publikation auf der Gemeindehomepage
 - Gemeindewerke, Fausto Falgetano und Toni Isler, zur Kenntnis, per E-Mail
 - Akten 0.10.1.0

GEMEINDERAT HAGENBUCH

Der Präsident:



Rolf Sturzenegger

Versandt am: **27. Aug. 2026**